

Brüssel, den 18. Dezember 2025
(OR. en)

**Interinstitutionelles Dossier:
2025/0420 (COD)**

17010/25
ADD 1

CLIMA 617
ENV 1417
TRANS 661
MI 1083
COMPET 1377
CODEC 2172

VORSCHLAG

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Eingangsdatum:	17. Dezember 2025
Empfänger:	Frau Thérèse BLANCHET, Generalsekretärin des Rates der Europäischen Union

Nr. Komm.dok.:	COM(2025) 995 annex
Betr.:	ANHANG des Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 in Bezug auf CO2- Emissionsnormen für neue leichte Nutzfahrzeuge und die Fahrzeugkennzeichnung sowie zur Aufhebung der Richtlinie 1999/94/EG

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2025) 995 annex.

Anl.: COM(2025) 995 annex



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Straßburg, den 16.12.2025
COM(2025) 995 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES

**zur Änderung der Verordnung (EU) 2019/631 in Bezug auf CO₂-Emissionsnormen für
neue leichte Nutzfahrzeuge und die Fahrzeugkennzeichnung sowie zur Aufhebung der
Richtlinie 1999/94/EG**

{SEC(2025) 995 final} - {SWD(2025) 1057 final} - {SWD(2025) 1058 final} -
{SWD(2025) 1059 final}

ANHANG

Anhang I wird wie folgt geändert:

a) In Teil A wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Kraftstoffgutschriften und Gutschriften für kohlenstoffarmen Stahl

7.1. Gutschriften für kohlenstoffarmen Stahl

Gutschriften für kohlenstoffarmen Stahl = $\text{Treibhausgaseinsparungen}_{\text{kohlenstoffarmer Stahl}} [\text{kg CO}_2 / \text{t Stahl}] * \text{Menge des in der EU hergestellten kohlenstoffarmen Stahls, der vom Hersteller im Kalenderjahr für Personenkraftwagen verwendet wird [t]} / (\text{Neuwagen} * \text{Kilometerleistung})$

unter Berücksichtigung aller in Artikel 5b festgelegten Vorschriften.

dabei ist:

Treibhausgaseinsparungen _{kohlenstoffarmer Stahl}	die CO ₂ -Emissionsintensität von herkömmlichem Stahl – die durchschnittliche Emissionsintensität des in der EU hergestellten kraftstoffarmen Stahls, der von einem Hersteller im Kalenderjahr für Personenkraftwagen verwendet wird [kg CO ₂ / t Stahl];
Neuwagen	die Anzahl der im Kalenderjahr zugelassenen neuen Personenkraftwagen eines Herstellers;
Kilometerleistung	die durchschnittliche Gesamtkilometerleistung von Personenkraftwagen, die auf 240 000 [km] festgelegt ist.

7.2. Kraftstoffgutschriften

Kraftstoffgutschriften	ist die Summe der wie folgt berechneten Beträge für alle gemäß Artikel 5a Absatz 2 in Betracht kommenden Kraftstoffe: $M_{\text{Kraftstoff}} * \text{Treibhausgaseinsparungen} * \frac{\text{KraftstoffanteilPkw}}{\text{Neuwagen} * \text{Kilometerleistung}}$ unter Berücksichtigung aller in Artikel 5a festgelegten Vorschriften.
------------------------	--

dabei ist:

MKraftstoff	für jeden Kraftstoff die Energiemenge, die für den Straßenverkehrssektor auf den Unionsmarkt gebracht wurde, wie in der gemäß Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingerichteten Unionsdatenbank angegeben [MJ];
Treibhausgaseinsparungen	für jeden Kraftstoff die Differenz zwischen dem Vergleichswert für fossile Brennstoffe und der Treibhausgasemissionsintensität des Kraftstoffs, wie in der gemäß Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingerichteten Unionsdatenbank angegeben [g CO ₂ e/MJ];
Vergleichswert für fossile Brennstoffe	wie in Anhang 5 Teil C Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 für Biokraftstoffe, in Anhang 6 Teil B Nummer 19 der genannten Richtlinie für Biogas und in Teil A Nummer 2 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs definiert;
KraftstoffanteilPkw	die Gesamtmenge der von Personenkraftwagen verbrauchten Kraftstoffe als Anteil an der Gesamtmenge der im Straßenverkehr in der Union verbrauchten Kraftstoffe, wie im Treibhausgasinventar der Union gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz („Governance-Verordnung“) veröffentlicht;
Neuwagen	die Anzahl zugelassener neuer Personenkraftwagen;
Kilometerleistung	die durchschnittliche Gesamtkilometerleistung von Personenkraftwagen, die auf 240 000 [km] festgelegt ist.

Für die Parameter MKraftstoff, Treibhausgaseinsparungen, KraftstoffanteilPkw und Neuwagen sind die Daten für das Kalenderjahr zwei Jahre vor dem Zieljahr oder, wenn diese Daten nicht verfügbar sind, für das letzte Kalenderjahr, für das Daten verfügbar sind, zu verwenden. “

b) In Teil B Nummer 6.3.1 erhält die Zeile „ØZiele“ folgende Fassung:

”

ØZiele	der (nach der Anzahl der 2024 zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge jedes Herstellers gewichtete) Durchschnitt aller Referenzzielvorgaben für die spezifischen Emissionen, die gemäß Nummer 6.2.1 bestimmt wurden, wobei jedoch TM und TM0 auf der Grundlage der Prüfmasse der 2024 zugelassenen Fahrzeuge berechnet werden;
--------	--

“

c) In Teil B Nummer 6.3.2 erhält die Zeile „ØZiele“ folgende Fassung:

”

ØZiele	der (nach der Anzahl der 2028 zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge jedes Herstellers gewichtete) Durchschnitt aller Referenzzielvorgaben für die spezifischen Emissionen, die gemäß Nummer 6.2.2 bestimmt wurden, wobei jedoch TM und TM0 auf der Grundlage der Prüfmasse der 2028 zugelassenen Fahrzeuge berechnet werden;
--------	--

“

d) In Teil B Nummer 6.3.2 erhält die Zeile „ØZiele“ folgende Fassung:

”

ØZiele	der (nach der Anzahl der 2033 zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge jedes Herstellers gewichtete) Durchschnitt aller Referenzzielvorgaben für die spezifischen Emissionen, die gemäß Nummer 6.2.3 bestimmt wurden, wobei jedoch TM und TM0 auf der Grundlage der Prüfmasse der 2033 zugelassenen Fahrzeuge berechnet werden;
--------	--

“

e) In Teil B wird folgende Nummer 7 angefügt:

„7. Kraftstoffgutschriften und Gutschriften für kohlenstoffarmen Stahl

7.1. Gutschriften für kohlenstoffarmen Stahl

Gutschriften für kohlenstoffarmen Stahl = $\text{Treibhausgaseinsparungen}_{\text{kohlenstoffarmer Stahl}} [\text{kg CO}_2 / \text{t Stahl}] * \text{Menge des in der EU hergestellten kohlenstoffarmen Stahls, der vom Hersteller im Kalenderjahr für leichte Nutzfahrzeuge verwendet wird [t]} / (\text{Neuwagen} * \text{Kilometerleistung})$

unter Berücksichtigung aller in Artikel 5b festgelegten Vorschriften.

dabei ist:

Treibhausgaseinsparungen _{kohlenstoffarmer Stahl}	die CO ₂ -Emissionsintensität von herkömmlichem Stahl – die durchschnittliche Emissionsintensität des in der EU hergestellten kraftstoffarmen Stahls, der von einem Hersteller im Kalenderjahr für leichte Nutzfahrzeuge verwendet wird [kg CO ₂ / t Stahl];
Neue leichte Nutzfahrzeuge	die Anzahl der im Kalenderjahr zugelassenen neuen leichten Nutzfahrzeuge eines Herstellers;
Kilometerleistung	die durchschnittliche Gesamtkilometerleistung von

	leichten Nutzfahrzeugen, die auf 300 000 [km] festgelegt ist.
--	---

7.2. Kraftstoffgutschriften

Kraftstoffgutschriften	<p>ist die Summe der wie folgt berechneten Beträge für alle gemäß Artikel 5a Absatz 2 in Betracht kommenden Kraftstoffe:</p> $M_{Kraftstoff} * Treibhausgaseinsparungen * \frac{Kraftstoffanteil leichte Nutzfahrzeuge}{Neue leichte Nutzfahrzeuge}$ <p>unter Berücksichtigung aller in Artikel 5a festgelegten Vorschriften.</p>
------------------------	---

dabei ist:

MKraftstoff	für jeden Kraftstoff die Energiemenge, die für den Straßenverkehrssektor auf den Unionsmarkt gebracht wurde, wie in der gemäß Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingerichteten Unionsdatenbank angegeben [MJ];
Treibhausgaseinsparungen	für jeden Kraftstoff die Differenz zwischen dem Vergleichswert für fossile Brennstoffe und der Treibhausgasemissionsintensität des Kraftstoffs, wie in der gemäß Artikel 31a der Richtlinie (EU) 2018/2001 eingerichteten Unionsdatenbank angegeben [g CO ₂ e/MJ];
Vergleichswert für fossile Brennstoffe	wie in Anhang 5 Teil C Nummer 19 der Richtlinie (EU) 2018/2001 für Biokraftstoffe, in Anhang 6 Teil B Nummer 19 der genannten Richtlinie für Biogas und in Teil A Nummer 2 des Anhangs der Delegierten Verordnung (EU) 2023/1185 der Kommission für erneuerbare Kraftstoffe nicht biogenen Ursprungs definiert;
Kraftstoffanteil leichte Nutzfahrzeuge	die Gesamtmenge der von leichten Nutzfahrzeugen verbrauchten Kraftstoffe als Anteil an der Gesamtmenge der im Straßenverkehr in der Union verbrauchten Kraftstoffe, wie im Treibhausgasinventar der Union gemäß Artikel 26 der Verordnung (EU) 2018/1999 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2018 über das Governance-System für die Energieunion und für den Klimaschutz („Governance-Verordnung“) veröffentlicht;
Neue leichte Nutzfahrzeuge	die Anzahl neu zugelassener leichter Nutzfahrzeuge;
Kilometerleistung	die durchschnittliche Gesamtkilometerleistung von leichten Nutzfahrzeugen, die auf 300 000 [km] festgelegt ist.

Für die Parameter MKraftstoff, Treibhausgaseinsparungen, Kraftstoffanteil leichte Nutzfahrzeuge und neue leichte Nutzfahrzeuge sind die Daten für das Kalenderjahr zwei Jahre vor dem Zieljahr oder, wenn diese Daten nicht verfügbar sind, für das letzte Kalenderjahr, für das Daten verfügbar sind, zu verwenden.“

Anhang II wird wie folgt geändert:

- a) In Teil A Nummer 1a werden folgende Ziffern 22 und 23 angefügt:
 „22. Länge;
 23. ‚hergestellt in der EU‘.“
- b) In der Tabelle in Teil B Abschnitt 2a werden die folgenden Zeilen 22 und 23 angefügt:

”

22)	Länge	5
23)	hergestellt in der EU	

“

Folgender Anhang IIIa wird eingefügt:

„Anhang IIIa
Fahrzeugkennzeichnung

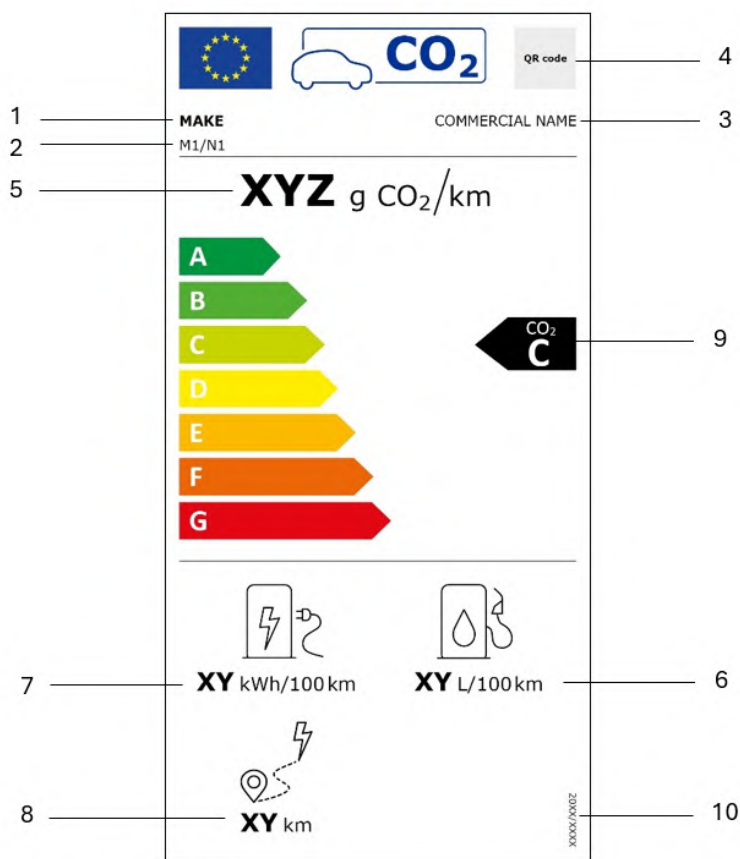
TEIL 1: Einstufung des Fahrzeugparameters ‚CO₂-Emissionen‘

Die CO₂-Emissionsklasse wird gemäß der in der nachstehenden Tabelle angeführten Skala von ‚A‘ bis ‚G‘ auf der Grundlage des in Teil 2 dieses Anhangs definierten Wertes von Parameter 5 (‚CO₂-Emissionen‘) bestimmt.

CO ₂ -Emissionsklasse	CO ₂ -Emissionen in g/km für Fahrzeugklasse M1	CO ₂ -Emissionen in g/km für Fahrzeugklasse N1
A	0	0
B	1 bis 25	1 bis 25
C	26 bis 50	26 bis 50
D	51 bis 75	51 bis 100
E	76 bis 100	101 bis 150
F	101 bis 125	151 bis 200
G	126 und höher	201 und höher

TEIL 2: Inhalt und Format der Fahrzeugkennzeichnung

a) Standard-Fahrzeugkennzeichnung



Aufzunehmende Informationen:

1	Fabrikmarke (Handelsmarke des Herstellers)
2	Fahrzeugklasse (M1 oder N1)
3	Handelsname(n)
4	QR-Code, der den Zugang zu allen in Teil 3 dieses Anhangs beschriebenen Informationen in der Produktdatenbank über das Fahrzeugmodell ermöglicht, das dem Fahrzeug entspricht, an dem die Kennzeichnung angebracht oder in dessen Nähe die Kennzeichnung angezeigt wird. Darf nicht angezeigt werden, wenn in der Produktdatenbank keine Informationen über das Fahrzeugmodell verfügbar sind.
5	kombinierte CO ₂ -Emissionen in g CO ₂ /km für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge: gewichtete kombinierte CO ₂ -Emissionen in g CO ₂ /km
6	gegebenenfalls kombinierter Kraftstoffverbrauch (in l/100 km) für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge: kombinierter Kraftstoffverbrauch bei gleichbleibender Ladung (charge-sustaining, CS) (in l/100 km)

7	gegebenenfalls kombinierter Stromverbrauch (in kWh/100 km) für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge: kombinierter Stromverbrauch bei Entladung (charge depleting, CD) in kWh/100 km, berechnet wie folgt: kombinierter Stromverbrauch CD = gewichteter kombinierter Stromverbrauch * (kombinierte CO ₂ -Emissionen CS – kombinierte CO ₂ -Emissionen CD) / (kombinierte CO ₂ -Emissionen CS – gewichtete kombinierte CO ₂ -Emissionen)
8	gegebenenfalls für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb: elektrische Reichweite in km für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge: gleichwertige vollelektrische Reichweite in km
9	CO ₂ -Emissionsklasse gemäß Teil 2 dieses Anhangs
10	Nummer der vorliegenden Verordnung: ‚202x/xxx‘.

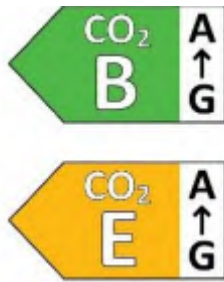
Diese Informationen beruhen auf Werten aus der Übereinstimmungsbescheinigung des Fahrzeugs.

Bei bestimmten Fahrzeugen werden die folgenden Änderungen am Inhalt der Fahrzeugkennzeichnung vorgenommen:

- bei Fahrzeugen mit reinem Elektroantrieb: das Piktogramm und der Wert für das Informationselement 6 (Kraftstoffverbrauch) werden gestrichen;
- bei Fahrzeugen mit Verbrennungsmotor und nicht extern aufladbaren Hybridelektrofahrzeugen werden die Piktogramme und die Werte für das Informationselement 7 (Stromverbrauch) und das Informationselement 8 (elektrische Reichweite) gestrichen;
- bei mit Wasserstoff betriebenen Fahrzeugen: die Piktogramme und die Werte für das Informationselement 7 (Stromverbrauch) und das Informationselement 8 (elektrische Reichweite) werden gestrichen, während die Einheit des Wertes für das Informationselement 6 (Kraftstoffverbrauch) durch kg/100 km ersetzt wird;
- bei mit Erdgas und Wasserstoff-Erdgas betriebenen Fahrzeugen: die Piktogramme und die Werte für das Informationselement 7 (Stromverbrauch) und das Informationselement 8 (elektrische Reichweite) werden gestrichen, während die Einheit des Wertes für das Informationselement 6 (Kraftstoffverbrauch) durch m³/100 km ersetzt wird.

Bei den in Artikel 15a Absatz 2 Unterabsätze 2 und 3 genannten technischen Parametern im Zusammenhang mit Werbematerial handelt es sich um die Informationselemente 5 bis 9.

- b) Vereinfachte Fahrzeugkennzeichnung („Pfeil für die Klasse“)



Bei Werbematerial im Internet kann die Fahrzeugkennzeichnung alternativ zu der unter Buchstabe A beschriebenen Standard-Fahrzeugkennzeichnung wie in der vorstehenden Abbildung angegeben als ‚Pfeil für die Klasse‘ dargestellt werden:

Der Pfeil für die Klasse enthält den Buchstaben der CO₂-Emissionsklasse gemäß Teil 1 dieses Anhangs. Die Farbe des Pfeils für die Klasse entspricht der Farbe der CO₂-Emissionsklasse des Fahrzeugs in der Standard-Fahrzeugkennzeichnung.

Die in Teil 3 dieses Anhangs beschriebenen Informationen in der Produktdatenbank für das Fahrzeugmodell, das dem Fahrzeug entspricht, für das der Pfeil für die Klasse angezeigt wird, sind durch einen Klick auf den Pfeil für die Klasse über einen Weblink direkt zugänglich, es sei denn, es sind keine Informationen über das Fahrzeugmodell in der Produktdatenbank verfügbar.

c) Format

Bei Aspekten, die nicht unter den Buchstaben A und B aufgeführt sind, richtet sich das Format der Standard-Fahrzeugkennzeichnung und der vereinfachten Fahrzeugkennzeichnung nach den einschlägigen Leitlinien, die der Verordnung (EU) 2017/1369 beigelegt sind.

TEIL 3: Vom Hersteller in die Produktdatenbank einzugebende Informationen

Bei der Eingabe von Informationen über ein Fahrzeugmodell in die Produktdatenbank stellt der Hersteller die nachstehend aufgeführten Informationen bereit. Für die Nummern 5 bis 10 entsprechen die für ein bestimmtes Fahrzeugmodell einzugebenden Werte den Einzelfahrzeugen mit den jeweils niedrigsten und höchsten Werten innerhalb dieses Fahrzeugmodells.

1	Fabrikmarke (Handelsmarke des Herstellers)
2	Fahrzeugklasse (M1 oder N1)
3	Handelsname(n)
4	Kennung des Fahrzeugmodells: Typ, Variante, Version
5	kombinierte CO ₂ -Emissionen in g CO ₂ /km für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge: gewichtete kombinierte CO ₂ -Emissionen in g CO ₂ /km

6	gegebenenfalls kombinierter Kraftstoffverbrauch (in l/100 km) für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge: kombinierter Kraftstoffverbrauch bei gleichbleibender Ladung (charge-sustaining, CS) (in l/100 km)
7	gegebenenfalls kombinierter Stromverbrauch (in kWh/100 km) für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge: kombinierter Stromverbrauch bei Entladung (charge depleting, CD) in kWh/100 km, berechnet wie folgt: kombinierter Stromverbrauch CD = gewichteter kombinierter Stromverbrauch * (kombinierte CO ₂ -Emissionen CS – kombinierte CO ₂ -Emissionen CD) / (kombinierte CO ₂ -Emissionen CS – gewichtete kombinierte CO ₂ -Emissionen)
8	gegebenenfalls für Fahrzeuge mit reinem Elektroantrieb: elektrische Reichweite (in km) für extern aufladbare Hybridelektrofahrzeuge: gleichwertige vollelektrische Reichweite in km
9	Prüfmasse in kg
10	angegebener Höchstwert für eine vollständige RDE-Fahrt (real driving emissions, RDE): NO _x in mg/km und Partikel (Anzahl)
11	gegebenenfalls Klasse des Hybrid(elektro)fahrzeugs
12	gegebenenfalls Kraftstoff
13	Datum des Produktionsendes des Fahrzeugmodells (sobald bekannt)

Zusätzlich kann der Hersteller die folgenden optionalen Informationen eingeben:

14	CO ₂ -Emissionen über den gesamten Lebenszyklus des Fahrzeugs, berechnet und gemeldet nach der in Artikel 7a Absatz 2 genannten Methode, sobald diese Methode festgelegt ist
15	„hergestellt in der EU“ (ja/nein) gemäß dem delegierten Rechtsakt nach Artikel 15a Absatz 7
16	kleines Elektrofahrzeug gemäß Anhang I Teil A Nummer 2.4 der Verordnung (EU) 2018/858

“.